Marktgemeinde
Gleinstätten
im „Naturpark Südsteiermark"

Pistorf 160, 8443 Gleinstätten -
Bezirk Leibnitz
Tel. (03457) 22 15 / Fax (03457) 22 15-16
E-Mail: gde@gleinstaetten.gv.at
www.gleinstaetten.gv.at

GLEINSTÄTTEN
SÜD
STEIERMARK

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 (1) der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (GemO), LGBl. Nr. 115/1967, in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird kundgemacht:

Novellierung der Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gleinstätten hat in seiner Sitzung vom 16.12.2025 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, in der Fassung LBGl. Nr. 68/2025 und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 (5) des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, in Verbindung mit § 17 (3) Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, in der Fassung BGBl. I Nr. 128/2024 folgende Änderungen der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Gleinstätten erlassen:

1. **§ 4 (2a) lautet:**

   Die Höhe der Bereitstellungsgebühr nach Fläche ergibt sich aus der Vervielfachung der Bruttogeschoßfläche des, auf der an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft befindlichen Gebäudes mit dem Gebührensatz. **Der Gebührensatz beträgt € 0,81 pro Quadratmeter.**

2. **§ 4 (2b) (I) lautet:**

   Die Benützungsgebühr **pro EGW und Jahr beträgt € 90,48.**

3. **§ 4 (2c) lautet:**

   Für Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Wasserverbrach sowie für Schulen und Internate erfolgt die Berechnung der Benützungsgebühren nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch. Weiters wird den unter Punkt b-IV) angeführten Betrieben und sonstigen Unternehmen das Recht zum Einbau einer Wasserzähleinrichtung eingeräumt. Die Benützungsgebühr nach tatsächlich verbrauchten Kubikmetern wird mit **€ 2,49 pro Kubikmeter Wasserverbrauch** festgelegt.

   Der Einbau der Wasserzähleinrichtung ist von einem hierzu befugten Unternehmen durchführen zu lassen und hat so zu erfolgen, dass sämtliche Nutz- und Brauchwässer über diese Zähleinrichtung geführt werden. Des Weiteren ist diese dauernd der Marktgemeinde Gleinstätten, oder einer von ihr beauftragten Person, zugänglich zu halten. Über die ordnungsgemäße Installation ist eine entsprechende Bestätigung von einem hierzu befugten Unternehmen der Marktgemeinde Gleinstätten vorzulegen.

Diese Änderungen der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Gleinstätten treten mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Für den Gemeinderat der Marktgemeinde Gleinstätten,
die Bürgermeisterin:

(Elke Halbwirth, MSc)

Angeschlagen am: 16.12.2025
Abgenommen am: 31.12.2025